

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion

Bekanntmachung vom 19. September 2017
GPG I E 25

Auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung bestimmt die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und dem Rechnungshof von Berlin:

1 – Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage der § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien in Verbindung mit der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012, die zuletzt am 23. Dezember 2015 geändert worden ist, ungewollt kinderlosen Paaren bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion finanzielle Unterstützung in Form von Zuwendungen. Ziel ist es, Paare mit unerfülltem Kinderwunsch von den Behandlungskosten, die sonstige Leistungsträger (Krankenkassen, private Krankenversicherung oder Beihilfe) nicht übernehmen, teilweise zu entlasten. Paare mit unerfülltem Kinderwunsch können auch solche sein, die bereits Kinder haben, aber aus medizinischen Gründen keine weiteren eigenen bekommen können. Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 – Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Behandlungsmaßnahmen der assistierten Reproduktion bei Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch im Sinne der Nummer 1. Assistierte Reproduktion im Sinne dieser Richtlinien ist die ärztliche Hilfe zur Erfüllung des Kinderwunsches ungewollt kinderloser Paare durch medizinische Hilfen und Techniken (sogenannte künstliche Befruchtung), wenn nicht zu erwarten ist, dass dieser Kinderwunsch auf natürlichem Weg erfüllt werden kann. Förderfähig sind ausschließlich Ausgaben für die Behandlungen

- a) der In-vitro-Fertilisation (IVF) und
- b) der Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI)

im zweiten und dritten Behandlungszyklus. Verwaltungskosten sind nicht förderfähig.

3 – Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind

- a) Ehepaare oder
- b) in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebende Paare, die sich einer Behandlung der assistierten Reproduktion im Land Berlin unterziehen und die übrigen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

(2) Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist eine auf längere Zeit und Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, die keine weitere Lebensgemeinschaft zulässt und sich durch eine innere Bindung auszeichnet. Sie ist dann anzunehmen,

wenn nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes die unverheiratete Frau mit einem unverheirateten Mann in einer festgefügt Partnerschaft zusammenlebt und der Mann die Vaterschaft an dem durch assistierte Reproduktion gezeugten Kind anerkennt.

4 – Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung steht unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Das Ehepaar oder Paar ist ungewollt kinderlos im Sinne der Nummer 1, lebt nicht dauernd getrennt und hat seinen Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Behandlung in Berlin.
- b) Beide Ehegatten oder Partner haben zum Zeitpunkt des Beginns der Behandlung im Sinne der Nummer 2 Satz 3 das 25. Lebensjahr vollendet.
- c) Die Ehefrau oder Partnerin hat das 40. und der Ehemann oder Partner hat das 50. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Beginns der Behandlung im Sinne der Nummer 2 Satz 3 noch nicht vollendet.
- d) Es soll eine Behandlung im Sinne der Nummer 2 Satz 3 in einer durch die zuständige Behörde des Landes Berlin gemäß § 121 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) genehmigten Praxis oder Einrichtung durchgeführt werden, die die Voraussetzungen des § 27a Absatz 1 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.
- e) Die Behandlung ist noch nicht begonnen worden.
- f) Ein Anspruch auf Erstattung der Behandlungskosten gegen die zuständige Krankenkasse, die private Krankenversicherung oder die Beihilfe besteht nicht oder nicht in voller Höhe.

5 – Art und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.
- (2) Die Zuwendung beträgt pro Behandlungszyklus maximal 50% der Behandlungskosten, die nach Abzug des von der Krankenkasse, der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe zu tragenden Anteils einschließlich eines gegebenenfalls vereinbarten Selbstbehalts verbleiben, höchstens jedoch
 - a) 800 Euro für eine In-vitro-Fertilisation und
 - b) 900 Euro für eine Intrazytoplasmatische Spermieninjektion.

6 – Verfahren

6.1 – Antrag

- (1) Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind für jede Behandlung im Sinne der Nummer 2 Satz 3 gesondert bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Antragsteller ist das jeweilige Ehepaar oder Paar. Bei der Antragstellung können sich die Ehepaare oder Paare durch die jeweilige Reproduktionspraxis oder -einrichtung, die die Behandlung durchführen wird, mit deren Einverständnis vertreten lassen.
- (2) Das Antragsformular ist bei der Bewilligungsbehörde elektronisch abzurufen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Ehegatten oder Partner, dass das Ehepaar oder Paar ungewollt kinderlos im Sinne der Nummer 1 ist und nicht dauernd getrennt lebt;
- b) eine aktuelle Meldebescheinigung beider Ehegatten oder Partner;
- c) von Ehepaaren eine Kopie des für den Behandlungszyklus durch die jeweilige Krankenkasse nach § 27a SGB V genehmigten Behandlungsplans oder eine Kopie des Behandlungsplans und eine Kostenübernahmeerklärung der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfestelle; sofern für privat Krankenversicherte ein Leistungsanspruch gegenüber der jeweiligen privaten Krankenversicherung für Maßnahmen der assistierten Reproduktion entsprechend § 27a SGB V nicht besteht, ist hierüber eine entsprechende Bestätigung der privaten Krankenversicherung vorzulegen;
- d) von Paaren, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, eine Kopie des Behandlungsplans mit Kostenaufstellung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt oder eine Kopie des Kostenplans der Behandlung;
- e) eine ärztliche Bescheinigung der Reproduktionspraxis oder -einrichtung, die die Behandlungsmaßnahme durchführen wird, dass die medizinischen Voraussetzungen nach § 27a Absatz 1 SGB V vorliegen, sofern dies aus dem Behandlungsplan nicht hervorgeht;
- f) eine gemeinsame Erklärung der Ehegatten oder Partner, dass mit der Behandlung noch nicht begonnen worden ist (die Erstellung des Behandlungsplans, dessen Genehmigung und die Erteilung von Kostenübernahmeerklärungen gelten nicht als Behandlungsbeginn; Behandlungsbeginn im Sinne dieser Richtlinien ist der Abschluss des Behandlungsvertrages mit der Reproduktionspraxis oder -einrichtung oder die Abgabe einer Patientenerklärung für den jeweiligen Behandlungszyklus);
- g) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 eine gemeinsame schriftliche Vollmacht der Ehegatten oder Partner für die Reproduktionspraxis oder -einrichtung darüber, dass diese berechtigt ist, für das Ehepaar oder Paar den Antrag auf Zuwendung zu stellen.

Anträge auf Zuwendungen können erst nach Vorliegen sämtlicher Antragsunterlagen bearbeitet werden.

6.2 – Vorläufige Bewilligung

- (1) Liegen sämtliche Antragsunterlagen (Nummer 6.1 Absatz 2) vor und sind die Zuwendungsvoraussetzungen (Nummer 4) erfüllt, erlässt die Bewilligungsbehörde einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen vorläufigen Zuwendungsbescheid, in dem der Förderhöchstbetrag für die Behandlung ausgewiesen wird.
- (2) Der vorläufige Zuwendungsbescheid ist den Ehegatten oder Partnern in den Fällen der Nummer 6.1 Absatz 1 Satz 3 der bevollmächtigten Reproduktionspraxis oder -einrichtung bekanntzugeben. Wird der vorläufige Zuwendungsbescheid den Ehegatten oder Partnern bekanntgegeben, erhält die Reproduktionspraxis oder -einrichtung, in der die Behandlung durchgeführt werden soll, eine Kopie des Bescheides.
- (3) Die Behandlung darf erst nach Bekanntgabe des vorläufigen Zuwendungsbescheides begonnen werden. Sie muss innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein.

6.3 – Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss der jeweiligen Behandlung haben die Zuwendungsempfänger die Rechnungen der Reproduktionspraxis oder -einrichtung und gegebenenfalls anderer Leistungserbringer (Fachärztin/Facharzt für Anästhesiologie, Apotheke, Labore) über die Behandlungskosten, und den darauf bezogenen Leistungsnachweis der Krankenkasse oder

den Nachweis über die von der privaten Krankenversicherung oder von der Beihilfe gewährte Erstattung innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde jeweils im Original zusammen mit einem Antrag auf endgültige Bewilligung der beantragten Förderung und Auszahlung einzureichen. Der vorläufige Zuwendungsbescheid ist mit einer entsprechenden Auflage zu versehen. Der Vorlage eines darüber hinausgehenden Sachberichtes durch die Zuwendungsempfänger bedarf es nicht.

6.4 – Endgültige Bewilligung

Nach Eingang der in Nummer 6.3 genannten Unterlagen entscheidet die Bewilligungsbehörde endgültig über die Höhe der Zuwendung und erlässt hierüber einen Zuwendungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den jeweiligen Zuwendungsempfängern bekanntzugeben ist. Den bewilligten Betrag überweist die Bewilligungsbehörde auf das von den Zuwendungsempfängern angegebene Konto.

7 – Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide sowie für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO und die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 12. August 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.